

Die Verfasser und Herausgeber dieser Sonderausgabe sind die für unbestimmte Zeit von der Schule suspendierten Schüler: Daurmann, Handt, Lichter, Plötz, Rauch.

Die Zeit unserer Abwesenheit nutzte Bechtold um die SMV, die Schülerschaft und das Lehrerkollegium zu unterrichten. Da seine Darlegung von der unsrigen abweicht, sehen wir uns genötigt, unsererseits in dieser Form eine Beschreibung des Sachverhalts zu geben. Wir möchten hiermit feststellen, daß wir den Schulfrieden in keiner Weise mit der mündlichen Darstellung juristisch anfechtbar verletzen, da wir uns außerhalb des bebauten und unbebauten Grundstückes des Schuldorfs befinden und die ~~die~~ Sonderausgabe den presser echten Bestimmungen entspricht.

Bechtold behauptet in dem Schreiben an uns, daß die Suspendierung ~~des~~ und das Hausverbot begründen soll, folgendes: "Er (Sie) ist zusammen mit anderen Schülern in das Vorzimmer des Direktorates eingedrungen, und mußte daraus entfernt werden."

Wir protestieren gegen eine solche Auslegung unseres Verhaltens. Wir sind aufgrund einer Einladung von Bechtold in das Vorzimmer des Direktorats gegangen und bekamen dort zwischen Tür und Angel unsere Suspension mitgeteilt. Alle Behauptungen, die unterstellen, wir wären eingedrungen, hätten die Sekretärin bedroht (!) oder gar eine Mutter mit Kind, sind unwahr und dazu dienlich, die Stimmung gegen uns zu verschärfen.

Wir sind auch jetzt noch der Meinung, daß der Streikaufruf, und damit der Streik, ein adäquates Mittel ist, da die Argumentation Bechtolds zur Suspendierung Handts für uns zwangsläufig zu der Auffassung führen muß, daß Handt seiner politischen Gesinnung wegen suspendiert wurde. Wir interpretieren den Streik als Auslegung des verfassungsmäßig verankerten Widerstandsrechtes.

Wie uns verschiedene Schüler bestätigten, entstand in der Schülerschaft der Eindruck, daß wir den Maßnahmen der Direktion hilflos ausgeliefert seien, und daß sich eine Einflußnahme unsererseits auf Kompromisse und Zugeständnisse an die Schulleitung beschränke. Aus diesem Grunde verfasste die SMV anstelle einer Resolution eine Dittschrift.

Bechtold setzte zugleich mit der Begründung der Suspendierung und des Hausverbots einen Termin für die Anhörung ~~des~~ der Verfasser des Flugblattes für Freitag, dem 2.5.69 um 15.00 Uhr fest. Diese Anhörung sollte vor einem kleinen Gremium von Schülern, Eltern und Lehrern stattfinden. Später wurden Daurmann und Plötz telefonisch benachrichtigt, daß sie getrennt von Lichter und Rauch an einem späteren Zeitpunkt vor dem Ausschuß erscheinen sollten. Am Freitag erschienen aufgrund eines Mißverständnisses Lichter und Rauch eine Stunde zu spät und erfuhren dort, daß sie einzeln ~~zu~~ bei dem Ausschuß erscheinen sollten, und zwar Lichter um 15.00 und Rauch um 16.00 Uhr. Unter den Bedingungen, daß trotzdem der Termin für Lichter verstrichen sei, lehnte Rauch das Gespräch ab. Lichter und Rauch haben heute erneut eine Anhörung unter der Voraussetzung, gemeinsam gehört zu werden, beantragt.

Es zeigte sich in den letzten Tagen, die Tendenz, die Gruppe der Verfasser der Sonderausgabe getrennt und jeweils auch anders zu behandeln, nicht nur aus formaljuristischen Gründen - was der Situation entspräche - sondern auch aus, wie uns von verschiedenen

Seiten berichtet wurde, aus Gründen des "Altersunterschiedes" und der "Verschiedenheit der Einsicht". - Es zeigt sich hierin, daß bei der Angelegenheit nicht nur mit sachlichen Argumenten die Positionen vertreten werden, sondern daß hier mit sachlich nicht belegbaren Dingen ("Verschiedenheit der Einsicht") gehandelt wird.

Ein Aspekt in dieser Sache scheint uns noch erwähnenswert: Bechtold behauptete, weder ~~xxx~~ den Polizeieinsatz veranlaßt, noch davon gewußt zu haben. Wir möchten in diesem Zusammenhang nur auf den Artikel im "Darmstädter Echo" hinweisen, in dem ausdrücklich steht, daß Bechtold über von Uffeln die Polizei informiert habe.

§

Herausgeber: Handt

Verfasser : Baumann, Lichter, Plötz, Rauch

Adresse: Schülerzeitung "AKZE NT"
6101 Seeheim
Schuldorf Bergstraße